

5. Änderungsverordnung

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008

vom .2025

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 05.06.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 17.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Wildlebende Tiere dürfen in dem im Folgenden beschriebenen Bereich nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Das Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Bielefeld bzw. im Einverständnis mit der Stadt Bielefeld eingerichtet werden.

Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die August-Bebel-Straße;

Im Süden durch die Detmolder Straße ab August-Bebel-Straße, Kreuzstraße, Adenauerplatz, Johannistal/Auffahrt Ostwestfalendamm;

Im Westen durch den Ostwestfalendamm bis zur Kreuzung mit der Stapenhorststraße, Stapenhorststraße bis zur Siegfriedstraße, Siegfriedstraße bis Schmiedestraße;

Im Norden die Schmiedestraße, Ostwestfalendamm bis zur Abfahrt Ernst-Rein-Straße, Ernst-Rein-Straße bis zum Kreisel, Schildescher Straße bis zur Kreuzung mit der Herforder Straße und der August-Bebel-Straße und im weiteren Verlauf die August-Bebel-Straße.

Die genannten Straßenabschnitte gehören in der gesamten Breite inklusive der Gehwege auf beiden Seiten zur Verbotszone.

Die Grenze des Bereiches ist in der Anlage 3 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. den Ge- und Verboten des § 3 zum Halten, Mitführen und Füttern von Tieren zuwiderhandelt;

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister